

# Anti-Korruptionsrichtlinie der Universität für Bodenkultur Wien

Richtlinie des Rektorats

vom 4. 12. 2012

Mitteilungsblatt /2012

## I. Präambel

Für überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen – dazu gehören jedenfalls auch die Universitäten - sind Objektivität, Transparenz und korrekte Gebarung unerlässliche Maßstäbe.

Die vorliegende Anti-Korruptionsrichtlinie der Universität für Bodenkultur Wien beruht auf dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 und stellt verbindliche interne Regeln auf, die der Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU für die geltende Rechtsordnung dienen sollen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, das eigene Verhalten anhand dieser Richtlinie zu überprüfen.

Die Verschärfung der Antikorruptionsbestimmungen (mit 1. Jänner 2013) erfasst nicht nur Beamtinnen und Beamte, sondern auch andere Amtsträger. Unter „Amtsträger“ versteht § 74 Abs. 1 Z 4a StGB alle Personen, die als Organe oder Dienstnehmer für eine Gebietskörperschaft (z.B. den Bund), für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts (dazu gehören auch die Universitäten) oder für ein der Rechnungshofkontrolle unterliegendes Unternehmen tätig sind. Besonders gefordert sind in diesem Zusammenhang „leitende Angestellte“, also Personen, denen maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts zukommt (s. § 74 Abs. 3 StGB).

Führungskräfte – das sind nicht nur die obersten Leitungsorgane der Universität, sondern auch die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, Instituts- und Projektleitungen – haben darüber hinaus integres Verhalten aktiv vorzuleben und im Rahmen ihrer Führungsaufgabe die Kontrollpflichten wahrzunehmen.

Die strafgesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen, die mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 präzisiert wurden, sind vor allem im Bereich von Reisekostenübernahmen, Zuwendungen für Veranstaltungen, Teilnahme an Kongressen u.Ä. sowie Wissenschaftssponsoring und Spenden relevant.

Einladungen, Geschenke, Spenden, Sponsoring, Provisionen, Ticket-Upgrades, Bonus-Meilen, also alle sog. geldwerten Zuwendungen, können den Tatbestand der Korruption erfüllen. Das Strafgesetz setzt dem Schenken bzw. einer Zuwendung in Erwartung einer bevorzugten Behandlung enge Grenzen.

**Diese Richtlinie soll dazu dienen, die Angehörigen der BOKU auf diese verschärften Strafbestimmungen aufmerksam zu machen und sie sowie die BOKU selbst rechtzeitig vor rechtlichen und in weiterer Folge finanziellen Nachteilen aus einer (irrtümlichen) Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zu schützen.**

## II. Gesetzliche Grundlagen

Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz – KorrStrÄG 2012, BGBl. I Nr. 61/2012, insbes. §§ 302 – 313 StGB

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, insbesondere die §§ 43 (Allgemeine Dienstpflichten), 45 (Dienstpflichten d. Vorgesetzten), 53 (Meldepflichten), 53a (Schutz vor Benachteiligung) und § 59 BDG (Geschenkannahme),

§ 5 Abs.1 Vertragsbediensteten-Gesetz 1948 (verweist auf die BDG-Bestimmungen)

§ 13 Angestelltengesetz

## III. Definition

Unter Korruption nach Strafgesetzbuch fallen Verhaltensweisen (Handlungen und Unterlassungen), durch die Personen auf Grund ihrer Position und der ihnen übertragenen Befugnisse Vorteile für sich oder Dritte erwirken, auf die sie bei rechtmäßigem Verhalten keinen Anspruch haben: **„Hätte ich den Vorteil auch dann erhalten, wenn ich nicht diese dienstliche Position inne hätte?“** Es geht also um die Erlangung von „ungebührlichen“ materiellen oder immateriellen Vorteilen.

## IV. Tatbestände des StGB idF des KorrStrÄG 2012:

Durch das KorrStrÄG 2012 werden im Strafgesetzbuch (22. Abschnitt, siehe Anhang) unter dem Titel:

„Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ folgende Korruptionsdelikte unter Strafe gestellt:

- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b)
- Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302)
- Bestechlichkeit (§ 304)
- Vorteilsannahme (§ 305)
- Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306)
- Bestechung (§ 307)
- Vorteilszuwendung (§ 307a)
- Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b)
- Verbotene Intervention (§ 308)
- Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309)
- Verletzung des Amtsheimnisses (§ 310)
- Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt (§ 311)
- Strafbare Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung (§ 313)

Die meisten dieser Strafbestimmungen greifen auch für Handlungen, die zur Gänze oder teilweise im Ausland gesetzt wurden (s. § 64 Abs. 1 Z 2 und 2a StGB)!

Neben diesen Spezialbestimmungen für den Bereich der öffentlichen Einrichtungen sind auch die für jedermann geltenden Strafbestimmungen des 6. Abschnittes des StGB zu beachten (siehe ebenfalls im Anhang). Sie kommen bei Erfüllung der jeweiligen Tatbestände ebenfalls zur Anwendung.

## V. Anwendungsbereich:

### wen betrifft es?

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU,
- Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- Emeritierte und pensionierte Professorinnen und Professoren,
- Forschungsstipendiatinnen und –stipendiaten nach § 95 UG
- Mitglieder von Universitätsorganen (einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden), insbesondere
  - Universitätsrat
  - Rektorat
  - Senat
  - Berufungskommissionen
  - Habilitationskommissionen
  - Studienkommissionen
  - Schiedskommission
  - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
  - Departmentleiterinnen und –leiter
  - Leiterinnen und Leiter von Serviceeinrichtungen
  - Studiendekanin oder Studiendekan
  - Prüferinnen und Prüfer
  - Ombudsstelle für die gute wissenschaftliche Praxis

### in welchen Aufgabenbereichen?

Grundsätzlich bei allen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Funktionen und Aufgaben an der Universität, also

- **Lehre, insbesondere:**
  - Zulassung zum Studium und zu Prüfungen,
  - Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit zahlenmäßig beschränkter Teilnahme,
  - Zulassung zu Universitätslehrgängen,
  - Durchführung und Benotung von Prüfungen,
  - Themenvergabe für und Betreuung von wissenschaftliche(n) Arbeiten,
  - Beurteilung von und Gutachten zu wissenschaftlichen Arbeiten,
  - Betraung mit Lehre

- **Forschung, insbesondere:**  
Vergabe und Betreuung von Forschungsarbeiten inkl. Dissertationen,  
Annahme und Durchführung von Forschungsaufträgen und Drittmittelprojekten,  
Erstellung von Untersuchungsbefunden und Sachverständigen-Gutachten,  
Abschluss von Kooperationsverträgen für Forschungsarbeiten,  
Abschluss von Sponsoring-Verträgen,  
Entgegennahme von Spenden (Zuwendung ohne Gegenleistung),  
Abfassung bzw. Herausgabe von Publikationen und Endberichten zu Projekten
- **Management und Verwaltung, insbesondere:**  
Ausschreibung, Verhandlung und Vergabe von Aufträgen  
Beschaffungsvorgänge  
Personalaufnahmeverfahren und andere Personalentscheidungen  
Nutzung der Personal, Raum und Sachmittel der Universität für private Zwecke  
Entscheidung über Zutritt zu und Nutzung von Räumen, Geräten, Infrastruktur und Personal der Universität durch Dritte

#### **welche Verhaltensweisen (Anlässe)?**

- fallweise geldwerte Zuwendungen mit dem Zweck, Einfluss auf das Verhalten bzw. auf Entscheidungen der oder des Begünstigten als Universitätsangehörige(r) zu nehmen:  
Geschenke und Ehrengeschenke,  
Einladungen zu Essen oder Feiern,  
Einladungen zu Kongressen, Fachtagungen, Weiterbildungsveranstaltungen,  
Finanzierung der Reise- bzw. Aufenthaltskosten für solche Veranstaltungen,  
Urlaubs-, Sport-, Wellness- oder Kulturreisen bzw. -aufenthalte  
Finanzierung von „Rahmenprogrammen“ iZm Fachveranstaltungen  
finanzielle Vorteile bei Flugreisen (Bonusmeilen, Ticket-Upgrades)  
Jagdeinladungen  
Theater-, Opern- oder Konzertkarten, Karten für Sportveranstaltungen  
überhöhte Rabatte und Provisionen  
Finanzierung von Publikationen
- „Anfüttern“ = wiederholte oder ständige Zuwendungen für spätere „Gegenleistungen“

## **VI. Verhaltenskodex**

### **a) Prinzipien:**

Die Grundprinzipien der Korruptionsvorbeugung, d.s. Trennung, Transparenz, Dokumentation und Äquivalenz sollen an der Universität unbedingt eingehalten werden.

- *Trennungsprinzip*

Das Trennungsprinzip erfordert die klare Trennung zwischen einer Zuwendung und etwaigen Beschaffungen oder anderen Geschäften der Universität, die einen Umsatz zur Folge haben. Zuwendungen dürfen also nicht gewährt werden, um Einfluss auf Entscheidungen der Universität oder auf universitäre Aufgaben zu nehmen.

- *Transparenzprinzip*

Das Transparenzprinzip verlangt die Offenlegung der rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und Drittmittelempfänger bzw. zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber der Universität.

- *Dokumentationsprinzip*

Das Dokumentationsprinzip erfordert, dass sämtliche Leistungen an die Universität oder das mit Drittmitteln forschende Mitglied und etwaige Gegenleistungen schriftlich fixiert werden. Die Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.

- *Äquivalenzprinzip*

Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die namens der Universität mit einem Dritten vertraglich vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

## **b) Detailhinweise:**

Im Einzelnen gilt für Anlässe, bei denen ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit an der BOKU vorliegt oder ein solcher Zusammenhang zumindest wahrscheinlich ist:

1. **Die Annahme von geringwertigen (orts- oder landesüblichen) Aufmerksamkeiten** (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks u.ä., Blumen) sowie eine übliche und dem Anlass angemessene Bewirtung sind zulässig. In den Gesetzesmaterialien wird als Obergrenze für die Zulässigkeit ein Wert von 100 Euro erwähnt.
2. **Wertmäßig** darüber hinaus gehende **Geschenke** sind jedenfalls dem Dienstvorgesetzten zu melden und höflich zu retournieren.
3. **Erhaltene Ehrengeschenke** sind dem Rektorat zu melden. Dem Rektorat bleibt es vorbehalten, über die weitere Verwendung derartiger Ehrengeschenke zu entscheiden.
4. **Die Teilnahme an externen Veranstaltungen** ist nur dann zulässig, wenn dies zu den Dienstpflichten zählt oder zur eigenen fachlichen Weiterbildung gehört oder der Repräsentation der BOKU dient.
5. **Einladungen zu Veranstaltungen** mit überwiegendem Freizeitcharakter sind nicht anzunehmen. Die Einladung ist zu dokumentieren. Besondere Vorsicht und Sorgfalt ist bei Einladungen zu Kultur-, Gesellschafts-, Sport-, Wellness- und Veranstaltungen mit Urlaubscharakter sowie bei Essenseinladungen, aber auch bei Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen angebracht.
6. **Die Tätigkeit als Experte** oder Expertin bzw. als Sachverständige oder Sachverständiger im Auftrag von Behörden oder internationalen Organisationen fällt nicht unter diese Richtlinie. Dagegen ist diese Richtlinie sehr wohl zu beachten, wenn

es um die Erstattung von Sachverständigen-Gutachten oder Expertisen über Auftrag von Prozessparteien oder anderen Privatpersonen bzw. Unternehmen geht (Privatgutachten).

7. **Die Annahme einer persönlichen Einladung** seitens eines Veranstalters oder Sponsors zur Teilnahme an einem Kongress, einer Fachtagung oder einer Weiterbildungsveranstaltung etc., die mit einer Zusage der (Teil-)Finanzierung der Reise- bzw. Aufenthaltskosten verbunden ist, obwohl die oder der Eingeladene selbst weder einen Vortrag halten noch einen Tagungs- bzw. Arbeitsgruppenvorsitz innehaben soll, ist unzulässig, eine solche Einladung ist daher abzulehnen.
  8. **Bei Kongressteilnahme** etc. mit eigenem Vortrag bzw. Vorsitzführung können die Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen der Honorarabrechnung für die Vortragstätigkeit bzw. Vorsitzführung mit abgedeckt werden. Die Einladung kann direkt von der Mitarbeiterin, dem Mitarbeiter angenommen werden. Es muss aber Verhältnismäßigkeit zwischen der Veranstaltungsdauer und den übernommenen Reise- bzw. Aufenthaltskosten gegeben sein. Wenn möglich ist die Einladung direkt über die Universität in Form einer Dienstreise abzuwickeln. Die Einnahmen können direkt auf das Drittmittelkonto der Organisationseinheit gebucht werden und entsprechend verwendet werden.
  9. **Der finanzielle Aufwand für zusätzliche Aufenthaltstage** vor oder nach einem Kongress und ev. Reisen, die über den beruflich begründeten Zweck hinausgehen („Rahmenprogramm“) und daher vorwiegend Freizeit- bzw. Wellnesscharakter haben, darf weder vom Tagungsveranstalter noch von einem Dritten (Firma) getragen („gesponsert“), sondern muss zur Gänze von der bzw. dem BOKU-Angehörigen selbst getragen werden.
  10. **Zuwendungen, die Familienmitglieder oder Lebensgefährten** mit einschließen, dürfen nicht angenommen werden. Bei Mitnahme eines Familienmitglieds oder des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin zu Veranstaltungen oder Kongressen sind deren bzw. dessen Kosten zur Gänze privat zu tragen.
  11. **Bonusmeilen:** Unter Bedachtnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Bonusmeilen weist das Rektorat darauf hin, dass Bonusmeilen aus Flugreisen, für welche die Kosten aus Mitteln der Universität oder eines Drittmittelprojektes direkt getragen oder refundiert wurden, nur für dienstliche Reisen bzw. Reisen im Zusammenhang mit der Durchführung von Drittmittelprojekten verwendet („eingelöst“) werden dürfen. Solche Bonusmeilen dürfen nicht zur (Teil-)Finanzierung von Privatreisen einschließlich der Reisekosten für Familienangehörige eingelöst werden.
  12. **Jagdeinladungen:** Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU können insbesondere wegen der fachlichen Nähe einiger Fachbereiche auch Jagdeinladungen im Zusammenhang mit Antikorruptionsfragen ein wichtiges Thema sein. Vorweg ist dabei zu bedenken, dass Jagdeinladungen unabhängig von der Frage, ob für einen Abschuss ein Entgelt bezahlt wird oder nicht, für den Jagdherrn bzw. für den Einladenden jedenfalls einen relevanten Aufwand darstellen, dessen Gegenwert die hier maßgebenden Geringfügigkeitsgrenzen in der Regel übersteigt.
- 12a. Jagdeinladungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität**
- Die "Zweckrichtung der Einladung" ist genau zu hinterfragen.
  - Jede und jeder Eingeladene muss streng prüfen, ob die Jagdeinladung in einem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit an der BOKU steht bzw. stehen kann und ob aus der Annahme dieser Einladung die Tätigkeit der oder des Eingeladenen an der Universität beeinflusst werden könnte. Besteht die Möglichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhanges, kann also aus der Annahme der Einladung insbesondere eine Einflussnahme auf

universitäre Entscheidungen resultieren, darf die Einladung nicht angenommen werden, die Einladung ist höflich abzulehnen.

- Die Einladung ist jedenfalls zu dokumentieren und dem Vorgesetzten zu melden. Bei Annahme der Einladung sind die Gründe anzuführen. Überdies muss sichergestellt sein, dass durch die Annahme der Einladung keine Verpflichtung für die Universität entsteht.
- Handelt es sich um eine Einladung an ein zur Vertretung nach außen befugtes Mitglied eines obersten Leitungsorgans der BOKU und dient diese Einladung ausschließlich der Repräsentation bzw. entspricht sie den Gepflogenheiten zwischen Universitäten, kann die Einladung angenommen werden.
- Private Jagdeinladungen sind solche, die unabhängig von der beruflichen Tätigkeit an der BOKU ausgesprochen werden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Einladung keinerlei berufliche Abhängigkeit für den Jagdgast begründet bzw. begründen kann.
- Insbesondere Führungskräfte der Universität haben vor Annahme der Einladung persönlich zu prüfen, ob durch die Annahme der Einladung eine solche Abhängigkeit entstehen könnte. Ist dies der Fall, ist die Einladung abzulehnen.
- In der Regel verbleibt die Trophäe beim Jagdgast. Unter Umständen ist für kapitale Trophäen Entgelt zu entrichten.

#### **12b. Jagdeinladungen durch die Universität für Bodenkultur Wien**

- sind solche, die von dazu berechtigten Organen der BOKU (Rektorat, für den Lehrforst oder eventuell für ein anderes Jagdrevier, in dem die BOKU Jagdrechte ausübt, zuständige Organe) ausgesprochen werden.
- Dabei muss zwischen Hegeabschuss und Trophäenabschuss unterschieden werden.
- Hegeabschüsse sind in diesem Zusammenhang generell weniger problematisch. Das Vorliegen eines solchen Hegeabschlusses, sowie die erfolgte Vorlage des Wildstückes ist aber durch den Jagdaufseher/Hegemeister mit dessen Unterschrift auf der Abschussliste zu bestätigen. Die Trophäe bleibt jedenfalls bis nach der jährlichen Trophäenschau im Besitz der Universität.
- Trophäenabschüsse: Diese Trophäen können einen beträchtlichen Wert darstellen. Anlässlich der Einladung muss entschieden werden, ob aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Trophäe gegen oder ohne Entgelt der oder dem Eingeladenen überlassen wird.

## **VII. Rechtliche Konsequenzen durch die Universität bei Fehlverhalten:**

Wie jedes andere dienstliche Fehlverhalten muss auch ein Verstoß gegen die Antikorruptionsregeln eine entsprechende Reaktion der Arbeitgeberseite zur Folge haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung reicht die Bandbreite von einer bloßen Ermahnung, dem Entzug einschlägiger Ermächtigungen iSd § 27 UG (Projektleitung) bzw. § 28 UG (Bevollmächtigung) oder der Abberufung aus einer universitären Leitungsfunktion bzw. von der Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan über dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen (Versetzung bzw. Verwendungsänderung, Kündigung, Entlassung) bis zu einer Strafanzeige bei Gericht.

Für Beamtinnen und Beamte kommen noch disziplinarrechtliche Schritte (Verweis, Geldbuße oder Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission) hinzu.

In diesem Zusammenhang muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass alle Vorgesetzten und die Universitätsleitung – wollen sie nicht selbst Amtsmissbrauch begehen – verpflichtet sind, auf den Verdacht eines iwS als Korruption zu qualifizierenden Fehlverhaltens einer oder eines Universitätsangehörigen zu reagieren.

Anlage: Gesetzestext (Auszüge aus dem StGB)



## Anhang: Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

.....

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist;
- 4a. Amtsträger: jeder, der
- a. Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers ist, soweit er in einer Wahl oder Abstimmung seine Stimme abgibt oder sonst in Ausübung der in den Vorschriften über dessen Geschäftsordnung festgelegten Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt,
  - b. für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für einen Sozialversicherungsträger oder deren Hauptverband, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, mit Ausnahme der in lit. a genannten Amtsträger in Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - c. sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder
  - d. als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig ist, der der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit. b genannten Körperschaften erbringt.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Daten sowohl personenbezogene und nicht personenbezogene Daten als auch Programme.

(3) Unter leitenden Angestellten sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.

### Zweiundzwanzigster Abschnitt (Auszug)

#### Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen

##### Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

##### Bestechlichkeit

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### **Vorteilsannahme**

**§ 305.** (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) *aufgehoben*

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

### **Vorteilsannahme zur Beeinflussung**

**§ 306.** (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

### **Bestechung**

**§ 307.** (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### **Vorteilszuwendung**

**§ 307a.** (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### **Vorteilszuwendung zur Beeinflussung**

**§ 307b.** (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### **Verbotene Intervention**

**§ 308.** (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

### **Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten**

**§ 309.** (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### **Verletzung des Amtsgeheimnisses**

**§ 310.** (1) Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Mitglied eines Ausschusses gemäß Art. 53 B-VG bzw. eines nach Art. 52a B-VG eingesetzten ständigen Unterausschusses oder als zur Anwesenheit bei deren Verhandlungen Berechtigter ein ihm in vertraulicher Sitzung zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

(2a) Ebenso ist zu bestrafen, wer - sei es auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis - als Organwahrer oder Bediensteter des Europäischen Polizeiamtes (Europol), als Verbindungsbeamter oder als zur Geheimhaltung besonders Verpflichteter (Art. 32 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens, BGBl. III Nr. 123/1998) eine Tatsache oder Angelegenheit offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes oder seiner Tätigkeit zugänglich geworden ist und

deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

(3) Offenbart der Täter ein Amtsgeheimnis, das verfassungsgefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3) betrifft, so ist er nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, private Interessen zu verletzen oder der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.

### **Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt**

**§ 311.** Ein Beamter, der in einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung in den Bereich seines Amtes fällt, ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache fälschlich beurkundet oder der an einer Sache ein öffentliches Beglaubigungszeichen, dessen Anbringung in den Bereich seines Amtes fällt, fälschlich anbringt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, wenn die Tat nicht nach § 302 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

### **Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung**

**§ 313.** Wird eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so kann bei ihm das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

## **Sechster Abschnitt (Auszug)**

### **Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen**

(für jedermann geltende Strafbestimmungen)

#### **Veruntreuung**

**§ 133.** (1) Wer ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert 3 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als 50 000 Euro veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

#### **Unterschlagung**

**§ 134.** (1) Wer ein fremdes Gut, das er gefunden hat oder das durch Irrtum oder sonst ohne sein Zutun in seinen Gewahrsam geraten ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein fremdes Gut, das er ohne Zueignungsvorsatz in seinen Gewahrsam gebracht hat, unterschlägt.

(3) Wer ein fremdes Gut unterschlägt, dessen Wert 3 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer ein fremdes Gut im Wert von mehr als 50 000 Euro unterschlägt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### **Erpressung**

**§ 144.** (1) Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

## **Betrug**

**§ 146.** Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

## **Schwerer Betrug**

**§ 147.** (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt,
2. ein zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstands bestimmtes Zeichen unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht oder
3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 3 000 Euro übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

## **Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch**

**§ 148a.** (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, dass er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

## **Versicherungsmissbrauch**

**§ 151.** (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen,

1. eine gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft oder
2. sich oder einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder verletzen oder schädigen lässt, ist, wenn die Tat nicht nach den §§ 146, 147 und 148 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer, bevor die Versicherungsleistung erbracht worden ist und bevor eine Behörde (Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, freiwillig von der weiteren Verfolgung seines Vorhabens Abstand nimmt.

(3) Unter einer Behörde im Sinn des Abs. 2 ist eine zur Strafverfolgung berufene Behörde in dieser ihrer Eigenschaft zu verstehen. Ihr stehen zur Strafverfolgung berufene öffentliche Sicherheitsorgane in dieser ihrer Eigenschaft gleich.

## **Kreditschädigung**

**§ 152.** (1) Wer unrichtige Tatsachen behauptet und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen schädigt oder gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs

Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die Freiheits- und die Geldstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

### **Untreue**

**§ 153.** (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### **Geschenkannahme durch Machthaber**

**§ 153a.** Wer für die Ausübung der ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil angenommen hat und pflichtwidrig nicht abführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

### **Förderungsmisbrauch**

**§ 153b.** (1) Wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, der die Förderung gewährt wurde, oder zwar ohne Einverständnis mit demjenigen, dem die Förderung gewährt wurde, aber als dessen leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) begeht.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften, anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Haushalte, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

### **Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren**

**§ 168b.** (1) Wer bei einem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass der Auftraggeber das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Auftraggebers nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.